

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.07.2017 die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 3 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „12 Mitglieder“ werden durch „7 Mitglieder“ ersetzt.
2. § 3 Nr. 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
3. § 3 Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „April“ wird durch „Dezember“ ersetzt.
4. § 4 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „April“ wird durch „Dezember“ ersetzt.
 - b) Die Worte „31. März“ werden durch „30. November“ ersetzt.
5. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber von der Nachrückerliste nach. Stehen keine Bewerber mehr auf der Nachrückerliste zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. Wird die Mindestmitgliederzahl nach § 3 Nr. 2 nicht erreicht, gilt der Beirat als aufgelöst.“
6. § 4 Nr. 4 wird gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Nummer 4 wird Nummer 3.
 - c) Nummer 5 wird Nummer 4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Folgemonats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norderstedt, den

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister